

**1942. Wirtschaft.** Herr Joseph Erdin, Portier, von Ganzingen, Kanton Aargau, erst seit August 1897 im Kanton Zürich niedergelassen, bewirbt sich pro 1. Oktober 1897 um ein Speisewirtschaftspatent auf die Wirtschaft zum „Neugut“, Neugasse No. 67, in Zürich III.

Die stadträtliche Polizeisektion und der Bezirksrat Zürich beantragen, es sei von dem Erfordernis der einjährigen Niederlassung im Kanton Zürich Umgang zu nehmen, weil der Petent das genannte Haus käuflich erworben habe.

Aus dem Gutachten ergibt sich ferner, daß der Petent gut beleumdet ist.

Gestützt auf § 6, Absatz 2, des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken

beschließt der Regierungsrat:

I. Von dem Erfordernis der einjährigen Niederlassung des Petenten im Kanton Zürich wird Umgang genommen.

II. Mitteilung an den Petenten, sowie an die Finanzdirektion.